

98. Jahrgang / 5. August 2023 / Nr. 22

SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

Linde
www.lindeverlag.at

Tagesfragen

Neuerungen durch die WiEReG-Novelle

Zwangstrinkgeld

Servicepauschale in Ertrag- und Umsatzsteuer

Globale Mindestbesteuerung

Transparente Rechtsträger

Digitalisierung

Anwendungsfälle im Bereich Verrechnungspreise

Rechtsprechung

VwGH-Judikatur aus dem Mai 2023

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Neuerungen durch die WiEReG-Novelle

Überblick der neuen Regelungen und Inkrafttretensbestimmungen

SEBASTIAN DIBIASI*)



Am 20. 7. 2023 wurde die Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹⁾ Die Novelle erweitert die behördenübergreifende Zusammenarbeit, ermöglicht den automatisierten Abgleich des Registers mit Sanktionslisten, ersetzt die vom EuGH aufgehobene öffentliche Einsicht durch eine Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und sieht weitere Anpassungen vor.

1. Zielsetzung der Novelle

Durch die Gesetzesnovelle wird die Wirksamkeit des Registers vielfältig gestärkt. Dazu werden Empfehlungen aus der Nationalen Risikoanalyse 2021 umgesetzt.²⁾ Weiters wird die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen gestärkt und die Transparenz von (Privat-)Stiftungen und Treuhandschaften erhöht. Die im Herbst 2022 vom EuGH als grundrechtswidrig festgestellte öffentliche Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird durch die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ersetzt.

2. Gesetzliche Änderungen

2.1. Erweiterung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches

Bisher mangelte es an einer ausreichenden rechtlichen Grundlage für die rasche und effektive Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen nationalen und internationalen Behörden. Mit dem neuen § 14a WiEReG wird es ermöglicht, dass sämtliche Behörden nach § 12 Abs 1 WiEReG (ua die Geldwäschemeldestelle, die Aufsichtsbehörden, wie ÖRAK, KSW, FMA, WKO, die Abgabenbehörden oder Staatsanwaltschaften) zusammenarbeiten, Informationen, Daten und Dokumente austauschen und verarbeiten, die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums von Rechtsträgern relevant sind, die Finanzvergehen oder Finanzordnungswidrigkeiten gemäß § 15 WiEReG oder Zwangsstrafen gemäß § 16 WiEReG betreffen oder die die Behörden für ihre Aufsicht über die Verpflichteten benötigen.

Diese Bestimmung tritt mit 1. 8. 2023 in Kraft.

2.2. Einführung eines automatisierten Abgleichs des Registers mit Sanktionslisten

Nationale Behörden sind angesichts der Sanktionsmaßnahmen der EU gegen Personen, welche für den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verantwortlich oder daran beteiligt sind, vor Herausforderungen gestellt, da der manuelle Abgleich von Sanktionslisten mit den österreichischen Registern (wie dem Firmenbuch) einen hohen Verwaltungsaufwand darstellt.³⁾ Durch den automatisierten Abgleich mit den Stammregistern (Vereins-

*) Sebastian Dibiasi, BSc (WU) ist Berufsanwarter bei ARTUS Steuerberatung in Wien.

1) BGBl I 2023/97.

2) BMF, Nationale Risikoanalyse der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2021), abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:232451c0-5086-45d0-bd37-1baade16235c/Nationale%20Risikoanalyse%202021.pdf> (Zugriff am 28. 7. 2023). Dort finden sich die Empfehlungen der WiEReG-Registerbehörde (S 41) zur Weiterentwicklung der risikoorientierten Aufsicht und Empfehlungen der ÖNK (S 97) und KSW (S 110) zur Erweiterung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit.

3) WFA 2091 BlgNR 27. GP, 3. EriRV 2091 BlgNR 27. GP, 14.

register, Firmenbuch, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene) können mögliche Übereinstimmungen der Register mit Sanktionslisten wesentlich rascher aufgedeckt und analysiert werden. Dies soll die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden effektiver und effizienter machen.

Der Abgleich mit Sanktionslisten tritt mit 12. 12. 2023 in Kraft.

WiEReG-Auszüge enthalten ab 10. 12. 2024 auch die Angabe, ob ein Rechtsträger von Maßnahmen nach dem SanktG betroffen ist.

2.3. Verbesserung der risikoorientierten Aufsicht durch die Registerbehörde

2.3.1. Erweiterte Analysemöglichkeiten

In § 12 Abs 8 WiEReG wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Abgabenbehörden auf gewisse Daten des Registers zugreifen können, um durch eine gemeinsame Analyse der Daten der Abgabenbehörden und des Registers modellbasierte Analysen zu erstellen. Diese zusätzlichen Daten aus dem Register sollen Analysen der Abgabenbehörden verbessern und insbesondere der Entdeckung von Scheinunternehmen mit möglichen Scheingeschäftsführern und Scheingesellschaftern und nicht gemeldeten Treuhandschaften dienen. Dadurch sollen Scheinunternehmen in einem früheren Stadium erkannt werden und die Finanzpolizei bei der Durchführung von Ermittlungen unterstützt werden.

Diese Bestimmung tritt mit 16. 4. 2024 in Kraft.

2.3.2. Erweiterte Kompetenzen bei Unterlagenanforderungen

In § 14 Abs 4 WiEReG wird ergänzt, dass die Registerbehörde ab 1. 8. 2023 auch Unterlagen und Auskünfte von Rechtsträgern anfordern kann, um die gesetzliche Einhaltung der Aufbewahrungspflicht gemäß § 3 Abs 2 WiEReG zu überprüfen. In § 3 WiEReG ist geregelt, dass sämtliche Dokumente und Informationen aufzubewahren sind, welche die wirtschaftlichen Eigentümer betreffen und für das Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur notwendig sind.

2.4. Einsicht in das Register bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, öffentliche Einsicht und Einsicht für Förderungseinrichtungen

2.4.1. Grundrechtswidrigkeit der öffentlichen Einsicht im November 2022

Die bisher in § 10 WiEReG geregelte öffentliche Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde durch ein Urteil des EuGH⁴⁾ im November 2022 eingeschränkt. Die Bestimmung der 5. Geldwäsche-RL war insofern grundrechtswidrig, als die komplett öffentliche Einsicht mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten nicht vereinbar sei. Stattdessen trat der bisherige Wortlaut der 4. Geldwäsche-RL wieder in Kraft, welcher eine Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses vorsieht.

Dazu hat der EuGH ausgesprochen, was unter einem berechtigten Interesse zu verstehen ist. Medien, zivilgesellschaftliche Organisationen mit Bezug zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie jene Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer potenziellen Geschäftspartner in Erfahrung bringen möchten, haben demnach ein berechtigtes Interesse.

2.4.2. Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Zur Umsetzung der Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird der bisherige „§ 10 Öffentliche Einsicht“ durch den neuen „§ 10 Einsicht bei Vorliegen eines

⁴⁾ EuGH 22. 11. 2022, *Luxembourg Business Registers*, C-37/20 und C-601/20.

berechtigten Interessens“ ersetzt. Der neue Auszug gemäß § 10 WiEReG entspricht dem bisherigen öffentlichen Auszug.

Zur Gewährung der Einsicht ist ein mehrstufiges Verfahren erforderlich:

- Zunächst ist ein elektronischer Antrag auf Abfrage eines oder mehrerer konkreter Rechtsträger mit Nachweis des berechtigten Interesses notwendig. Dieser wird über die Website des BMF erreichbar sein.
- Als Nachweis für das berechtigte Interesse ist Folgendes vorgesehen:
 - Für bestimmte Organisationen oder Personen (Medien, Zivilgesellschaft), die einen Bezug zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder der Umgehung von Sanktionsmaßnahmen aufweisen, besteht die Annahme eines berechtigten Interesses. Als Nachweis dient etwa ein journalistischer oder wissenschaftlicher Beitrag, eine Verpflichtung im Statut des Antragstellers oder ein Mission-Statement einer solchen Aktivität.
 - Andere Antragsteller, die eine Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger eingehen möchten, müssen nachweisen, dass aufgrund wirtschaftlicher oder persönlicher Elemente ein hinreichendes Interesse am wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers besteht, um ein berechtigtes Interesse zu begründen. Ein Privatkunde eines Möbelhauses verfügt wohl über kein solches berechtigtes Interesse, ein Hotelbetrieb anlässlich einer kompletten Neueinrichtung hingegen schon.⁵⁾
- Nach Genehmigung des Antrags werden ein Bezahllink sowie ein vier Wochen gültiger Link zum Abruf des Auszugs per E-Mail übermittelt. Im Falle einer Ablehnung auf Einsichtnahme durch die Registerbehörde ist mittels Bescheides abzusprechen; der Rechtsweg ist möglich.

2.4.3. Einsicht durch berufsmäßige Parteienvertreter für deren Klienten

Mit § 9 Abs 2a WiEReG wird die Möglichkeit geschaffen, dass berufsmäßige Parteienvertreter wie zB Steuerberater Auszüge gemäß § 10 WiEReG abfragen können und sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Klienten an diese übermitteln können. Diese Möglichkeit soll auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen das Vorliegen des berechtigten Interesses offenkundig ist. So kann zB bei einer Liegenschaftstransaktion ein berechtigtes Interesse zur Einsicht in die wirtschaftlichen Eigentümer der Vertragspartei bestehen. In solchen Fällen soll der Klient einfach und unbürokratisch einen Auszug gemäß § 10 WiEReG etwa durch den Anwalt oder den Notar erhalten können.⁶⁾

In diesem Zusammenhang wurde in § 15 Abs 6a WiEReG eine neue Strafbestimmung eingeführt, die vorsieht, dass der vorsätzliche Abruf eines Auszugs gemäß § 9 Abs 2a WiEReG iVm § 10 Abs 1 WiEReG ohne ein berechtigtes Interesse mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro zu bestrafen ist.

2.4.4. Einsicht für öffentliche Förderungseinrichtungen

In § 9 Abs 2b WiEReG wird die Rechtsgrundlage für öffentliche Einrichtungen geschaffen, Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu nehmen. Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, soll so ermöglicht werden, die wirtschaftlichen Eigentümer von Förderungswerbern und -empfängern festzustellen, um die Transparenz bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen zu gewährleisten. Zudem soll dadurch auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den Daten der Register der wirtschaftlichen Eigentümer in europäischen Rechtsakten eine immer größer werdende Bedeutung für die Vergabe von öffentlichen Förderungen zukommt.⁷⁾

⁵⁾ ErlRV 2091 BlgNR 27. GP, 11.

⁶⁾ ErlRV 2091 BlgNR 27. GP, 7.

⁷⁾ ErlRV 2091 BlgNR 27. GP, 1.

2.4.5. Umsetzungsregelungen

Die Möglichkeiten der Antragstellung bei berechtigtem Interesse und der Abfrage von Parteienvertretern für deren Klienten treten mit 1. 9. 2023 in Kraft. Die Einsicht für öffentliche Förderungseinrichtungen gemäß § 9 Abs 2b WiEReG tritt mit 1. 8. 2023 in Kraft.

2.5. Anpassungen im Meldeformular sowie im Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer

2.5.1. Verzicht auf die automatisationsunterstützte Übernahme

§ 5 Abs 1 Z 2 WiEReG wird geändert, sodass es zukünftig möglich sein wird, bei der Meldung von inländischen Privatstiftungen oder Trusts als oberste Rechtsträger auf die automatisationsunterstützte Übernahme der indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zu verzichten. So kann eine inländische Privatstiftung als oberster Rechtsträger übernommen werden, ohne sämtliche Funktionsträger dieser Privatstiftung als wirtschaftliche Eigentümer in die Meldung zu übernehmen. Bisher wurden immer sämtliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser obersten Rechtsträger automatisationsunterstützt als wirtschaftliche Eigentümer übernommen. Dies führte in Einzelfällen zu nicht aussagekräftigen bzw nachvollziehbaren Meldungen.⁸⁾

Die Möglichkeit auf den Verzicht tritt mit 1. 7. 2024 in Kraft.

2.5.2. Meldung von Treuhandschaften

Bisher war bei den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 Abs 1 Z 3 lit a WiEReG zu melden, „ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist“. So konnte man nur aus den Angaben zur Person der wirtschaftlichen Eigentümer erkennen, ob eine Treuhandschaft vorliegt.

Zukünftig ist gemäß § 5 Abs 1 Z 3a WiEReG zusätzlich bei den allgemeinen Daten über die Meldung die Angabe vorzunehmen, ob ein für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt.

Die Änderung tritt mit 30. 6. 2024 in Kraft.

2.5.3. Erhöhte Meldepflichten bei Stiftungen und Trusts

Zukünftig soll auch bei (Privat-)Stiftungen und Trusts offengelegt werden, ob ein Stifter, Gründer oder Trustor als Treuhänder tätig ist. Es soll weiters jener Anteil offengelegt werden, den jeder Stifter, Gründer oder Trustor jeweils an Vermögenswerten zugewendet (einschließlich Zu- und Nachschüsse) hat, wobei für die Berechnung der Eigenkapitalpiegel oder eine vergleichbare Aufzeichnung herangezogen werden soll. Dadurch soll die Transparenz von Stiftungen, insbesondere Treuhandstiftungen, erhöht werden.⁹⁾

Die Verpflichtung zur Meldung dieser Angaben tritt mit 30. 6. 2024 in Kraft.

In § 2 Z 2 WiEReG wird der Begriff des Einmalbegünstigten redaktionell angepasst. Zudem wird in § 5 Abs 1 Z 3 WiEReG klargestellt, dass ein allfälliger Begünstigtenkreis ebenfalls zu melden ist. Falls ein Begünstigtenkreis besteht, dieser aber nicht gemeldet wird, kann dies gemäß § 15 Abs 4 WiEReG als Finanzordnungswidrigkeit geahndet und mit bis zu 25.000 Euro bestraft werden.

⁸⁾ Vgl Erläss des BMF vom 23. 10. 2020, Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl I 2017/136 (WiEReG BMF-Erlass, 2020-0.681.009, 11 (Beispiel Zusammenrechnung bei Funktionsträgern).

⁹⁾ ErIRV 2091 BlgNR 27. GP, 4.

Gemäß den Erläuterungen handelt es sich bei einem Begünstigtenkreis um eine Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden. Darunter ist zB der Familienkreis (Nachfahren der Stifterin) zu verstehen. Diese Gruppe kann abstrakt umschrieben sein oder sich aus dem Zweck der Stiftung ergeben. Entscheidend ist, dass die betroffenen Personen erst durch die Feststellung durch eine vom Stifter dazu berufene Stelle (§ 5 PSG, in der Regel Stiftungsvorstand oder ein eingerichteter Beirat) eine Begünstigtenstellung erlangen.¹⁰⁾

Die Verpflichtung zur Meldung des Begünstigtenkreises tritt mit 1. 8. 2023 in Kraft.

2.5.4. Neue Informationen eines WiEReG-Auszugs

Auszüge aus dem Register enthalten zukünftig folgende Angaben:

- Verfahrensart von Unternehmensinsolvenzen;
- Angabe, ob relevante Treuhandschaften gemäß § 5 Abs 1 Z 3a WiEReG vorliegen;
- Angabe, ob ein Rechtsträger rechtskräftig als Scheinunternehmen gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) festgestellt wurde;
- Angabe, ob bei einem Rechtsträger eine Maßnahme nach dem SanktG eingetragen wurde.

Durch diese zusätzlichen Angaben können Verpflichtete zukünftig leichter ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, da relevante Informationen gleich auf einem Registerauszug aufscheinen.

Weiters wird durch die Angabe, ob eine relevante Treuhandschaft vorliegt, die risikoorientierte Aufsicht von Verpflichteten verbessert, da solche Treuhandschaften einen Einfluss auf die Risikoeinstufung von Verpflichteten haben.

Die obigen öffentlich verfügbaren Informationen (das sind Insolvenzen, Feststellungen als Scheinunternehmen und Maßnahmen nach dem SanktG) können gemäß § 9 Abs 9 Z 4 bis 8 WiEReG auch über den Änderungsdienst abgerufen werden, sodass Verpflichtete sofort über Änderungen dieser Umstände informiert werden.

Die Änderungen treten mit 10. 12. 2024 in Kraft.

2.6. Änderungen der Strafbestimmungen und des Zwangsstrafenverfahrens durch das FAÖ

2.6.1. Nichtabgabe von Änderungen binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung

Gemäß § 5 Abs 1 Schlussteil des WiEReG sind Änderungen der Angaben der Meldung binnen vier Wochen nach deren Kenntnis zu übermitteln. Dabei sind sowohl

- Änderungen bei einer neuen Eigentums- und Kontrollstruktur als auch
- Änderungen der Daten über bestehende wirtschaftliche Eigentümer (zB Wohnsitz oder sonstige gemeldete Daten)

umfasst.

Die Strafbestimmungen in § 15 Abs 1 Z 4 WiEReG werden geändert, sodass die Versäumnis der Abgabe einer Änderungsmeldung mit gleichzeitiger Nichtoffenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern ein Finanzvergehen darstellt, das mit bis zu 200.000 Euro bestraft werden kann. Dies ist insbesondere relevant für Eigentümerwechsel oder den Beitritt neuer Eigentümer.

Hingegen stellt die vorsätzliche Abgabe einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung oder die Nichtabgabe einer Änderungsmeldung gemäß § 15 Abs 4 WiEReG nur

¹⁰⁾ ErRV 2091 BlgNR 27. GP, 4.

eine Finanzordnungswidrigkeit dar, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer korrekt offengelegt werden. Diese Finanzordnungswidrigkeit kann mit bis zu 25.000 Euro bestraft werden.

Mit § 15 Abs 6a WiEReG soll eine weitere Finanzordnungswidrigkeit aufgenommen werden: Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Auszug gemäß § 10 WiEReG abrufen, obwohl kein berechtigtes Interesse vorliegt. Damit soll der Schutz der wirtschaftlichen Eigentümer gewährleistet werden.

Die Änderungen treten mit 1. 8. 2023 in Kraft.

2.6.2. Erweiterte Zustellregelungen bei Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen durch das FAÖ

Durch den neuen § 16 Abs 3 WiEReG wird bestimmt, dass ab 1. 8. 2023 Androhungen und Verhängungen von Zwangsstrafen dem Finanzamt Österreich (FAÖ) oder dem Finanzamt für Großbetriebe (FAG) bekanntgegebenen Zustellbevollmächtigten betreffend Abgaben nach § 213 Abs 1 BAO zuzustellen sind, sofern kein Zustellbevollmächtigter für die Zwecke dieser Bestimmung vorliegt. Durch diese Bestimmung soll Rechtssicherheit in Bezug auf Zustellfragen geschaffen werden. Für das Zwangsstrafenverfahren ist gemäß § 16 Abs 1 WiEReG das Finanzamt Österreich zuständig, auch wenn der Rechtsträger beim Finanzamt für Großbetriebe geführt wird.

3. Fazit

Die WiEReG-Novelle bringt auf Behördenseite Erweiterungen hinsichtlich der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches und ermöglicht verbesserte Analysemöglichkeiten. Aufseiten der Rechtsträger sind Klarstellungen und erweiterte Meldemöglichkeiten (Verzicht auf die automatisationsunterstützte Übernahme, Übernahme von Insolvenzverwaltern bei Meldebefreiungen) zu begrüßen, andererseits wurden die Meldeverpflichtungen für Stiftungen und Treuhandschaften erhöht. Da zukünftig die Registerbehörde und die Berufsaufsichtsbehörden (Kammern) erweiterte Kompetenzen haben, sind Rechtsträger und Parteienvertreter gut beraten, sich regelmäßig mit den Sorgfalts-, Melde- und Aufbewahrungspflichten auseinanderzusetzen. Dies nicht zuletzt in Anbetracht der hohen Strafbestimmungen, welche auch in dieser Novelle angepasst und durch neue Straftatbestände ergänzt wurden.



Auf den Punkt gebracht

Die WiEReG-Novelle ermöglicht es Behörden, verstärkt zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird gesetzlich verankert, und die Meldepflichten für Rechtsträger werden erhöht. Es ist ein stufenweises Inkrafttreten ab 1. 8. 2023 vorgesehen.

Veranstaltungstipp: CFOaktuell-Jahrestagung 2023

Die CFOaktuell-Jahrestagung 2023 widmet sich dem Spannungsfeld von Performance und Nachhaltigkeit. Zentrale Themen sind: Umgestaltung der Geschäftsprozesse und -modelle; neue, nachhaltige Technologien; Verbesserung der Kompetenzen; Erschließung neuer Märkte; Partnerschaften, Fusionen und Übernahmen.

Termin: Dienstag, 19. September 2023.

Weiterführende Informationen: https://www.controller-institut.at/fileadmin/user_upload/Konferenzen/CFOaktuell_Jahrestagung_2023/CFO_Jahrestagung_Programm_Sep2023_WEB.pdf.

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!



Jetzt Abo 2023 bestellen!

Die Nummer 1 im Steuerrecht

Auf den Punkt gebracht

Blick auf Steuern, Wirtschaft, Recht alle 10 Tage

Praxisfälle und Steuerfragen

Auswirkungen, Empfehlungen, Lösungen

Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung

Topaktuelle Updates aus erster Hand



SWK – Jahresabonnement 2023

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/swk
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Print & Digital: **€ 490,30**

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/swk